



## Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Stadt Zürich

Stadtratsbeschluss vom 3. Februar 1993 (282)<sup>1</sup>  
mit Änderung vom 6. November 2002 (1591)<sup>2</sup>

### 1. Allgemeines

#### Art. 1 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Bewirtschaftung und Unterhalt von Schiffsanbindeanlagen, Bogenfeldern und ähnlichen Vorrichtungen zum Stationieren und Lagern von Schiffen auf dem Gebiet der Stadt Zürich ist Sache des Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariates der Stadtpolizei.

<sup>2</sup>Das Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat führt die Warteliste der Standplatzinteressenten sowie das Verzeichnis der Standplätze, welches Angaben über den Inhaber, die besonderen Merkmale der Stationierung, die Art und Nummer des stationierten Schiffes und die Höhe der Gebühren enthält.

#### Art. 2 Standplatzbewilligung

<sup>1</sup>Die Bewilligung zur Benützung eines Standplatzes wird dem Halter durch das Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat erteilt. Es gewährt ihm damit das Recht zur nicht gewerblichen Nutzung des zugeteilten Schiffsstandplatzes<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Die Standplatzbewilligung ist persönlich, wird nur auf eine natürliche Person ausgestellt und gilt ausschliesslich für das darin aufgeführte Schiff. Sie kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen beziehungsweise übertragen werden.

<sup>3</sup>Durch private Verträge, namentlich zum Zwecke des Kaufs eines Schiffes oder zur Begründung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Schiff, für welches eine Standplatzbewilligung vorhanden ist, erwachsen Drittpersonen keine besonderen Rechte auf einen Standplatz.

### **Art. 3 Wassern**

Das Wassern von Schiffen ist nur an den vom Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat bestimmten Stellen erlaubt.

### **Art. 4 Verwahrung**

Auf Kosten und Gefahr des Schiffseigners werden vom Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Schiffe, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden;
- b) die Schifffahrt behindernde Schiffe;
- c) im Wasser liegende Schiffe, die trotz Mahnung vom Halter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt wurden;
- d) auf öffentlichem Grund liegende Schiffe, Schiffstrailer, Bootsmaterial usw., die trotz Mahnung von den Schiffseignern nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar sind;
- e) Schiffe, die nicht immatrikuliert oder ohne Kontrollnummer auf einem städtischen Schiffsstandplatz abgestellt sind.

## **2. Zuteilung der Standplätze**

### **Art. 5 Warteliste**

<sup>1</sup>Freie Standplätze und Ankerbojen werden ausschliesslich Haltern von Schiffen mit gültigen Schiffsausweisen in der Reihenfolge der Warteliste zugeteilt.

<sup>2</sup>In der Warteliste wird pro Person nur eine Anmeldung berücksichtigt.

<sup>3</sup>Privatpersonen haben auf dem Gebiet der Stadt Zürich nur auf einen Schiffsstandplatz Anrecht.

<sup>4</sup>Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

### **3. Benützung der Standplätze**

#### **Art. 6 Gebühren**

Die Gebühren für die Benützung der Schiffsstandplätze und Ankerbojen richten sich nach der Gebührenordnung des Stadtrates.

#### **Art. 7 Belegung**

<sup>1</sup>Der Halter muss den ihm zugeteilten Schiffsstandplatz oder die Ankerboje bis spätestens am 1. Mai mit dem verkehrsberechtigten Schiff belegen.

<sup>2</sup>Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, so kann das Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat auf Gesuch hin andere Termine festlegen.

#### **Art. 8 Unterbrechung**

<sup>1</sup>Bleibt der Standplatz vom 1. Mai bis 30. September mehr als 2 Wochen ununterbrochen unbesetzt, so hat der Halter dies dem Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat frühzeitig zu melden und während dieser Zeit den Standplatz ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat ist berechtigt, den Standplatz während dieser Zeit provisorisch einem anderen Halter zuzuteilen.

<sup>2</sup>Wird während der Wintermonate vom 1. Oktober bis 30. April der Standplatz nicht mit dem zugelassenen Schiff belegt, kann dieser, nach schriftlicher Mitteilung an das Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat, mit einem fremden Schiff ohne Entgelt belegt werden.

#### **Art. 9 Vertäuung**

<sup>1</sup>Jedes Schiff muss an den vorhandenen Einrichtungen mit genügend starken Belegtauen fachgerecht belegt sein.

<sup>2</sup>Auf jeder Seite sind mindestens zwei wirksame Fender anzubringen.

#### **Art. 10 Anlagen**

<sup>1</sup>Es ist verboten, an den vorhandenen Anlagen irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

<sup>2</sup>Trockenplätze sind immer in gereinigtem Zustand zu halten. Das Lagern von zusätzlichen Materialien ausser Schiff und Trailer bedarf immer einer Bewilligung des Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariates.

<sup>3</sup>Infrastruktur wie Wasser- und Strominstallationen sind schonend zu behandeln. Der Strom ist nur kurzfristig, d.h. tageweise, für Reparaturen und zum Aufladen von Batterien zu benutzen. Das dauernde, mehrtägige Benützen ist nicht gestattet.

## **Art. 11 Schiffe**

<sup>1</sup>Vor öffentlichen Ufern und Quaianlagen, ausgenommen in Hafenanlagen, dürfen nur Schiffe stationiert werden, deren Aufbauten und Blachen den Blick auf den See und das Ufer nicht stören.

<sup>2</sup>Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf dem Schiff zu montieren und haben sich in die Umgebung einzufügen. Die Schiffskörper sind immer in einem ordentlichen Zustand zu halten.

<sup>3</sup>Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind untersagt.

## **Art. 12 Haftung**

<sup>1</sup>Die Benützung des Standplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Zürich lehnt jede Haftung für Schäden ab. Es wird der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

<sup>2</sup>Für von ihm oder seinem Schiff verursachte Schäden haftet der Halter nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

## **4. Beendigung der Standplatzbenützung**

### **Art. 13 Verkauf**

<sup>1</sup>Beim Verkauf des Schiffes erlischt die Standplatzbewilligung.

<sup>2</sup>Bei Anschaffung eines anderen Schiffes muss für die Weiterbenützung des Standplatzes oder Ankerboje vorgängig ein Antrag für eine neue Standplatzbewilligung an das Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat eingereicht werden.

<sup>3</sup>Die Standplatzbewilligung erlischt mit dem Tode des Bewilligungsinhabers, und der Standplatz muss innert angemessener Frist freigegeben werden.

<sup>4</sup>Stirbt der Benutzer eines Bootsplatzes, kann der Platz auf Gesuch hin auf den Ehepartner oder auf die Kinder übertragen werden.

#### **Art. 14 Entzug des Schiffsausweises**

Wird ein Schiffsausweis entzogen, so hat dies auch den Entzug der Standplatzbewilligung zur Folge.

#### **Art. 15 Verwahrung**

Die Standplatzbewilligung erlischt für Schiffe, die vom Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat in Verwahrung genommen wurden.

### **5. Besondere Anlagen**

#### **Art. 16 Führung des Standplatzregisters**

<sup>1</sup>Wassersportorganisationen und Bootsvermieterbetriebe, welche vom Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat nach Massgabe der Konzession der Baudirektion für das Setzen von Ankerbojen und für andere Schiffsanlagen gewisse Wasserflächen zugewiesen erhielten, sind zur Führung eines Standplatzregisters gemäss Artikel 1 Absatz 2 verpflichtet. Das Register ist dem Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat jeweils unaufgefordert auf den 1. Februar zur Einsichtnahme vorzulegen.

<sup>2</sup>Standplätze sind zu nummerieren.

#### **Art. 16<sup>bis</sup> Gewerblich genutzte Standplätze<sup>4</sup>**

<sup>1</sup>Für die gewerbliche Nutzung kann das Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat auf Antrag einem Schiffseigner einen oder mehrere geeignete Standplätze ausserhalb der bestehenden Warteliste gemäss separater Warteliste zuteilen.

<sup>2</sup>Schiffseigner müssen ihre Firma mit dem entsprechenden Erwerbszweck im Handelsregister eintragen und dem Seepolizei- und Gewässerschutzkommissariat einen Auszug vorlegen.

<sup>3</sup>Bei Aufgabe des gewerblich genutzten Platzes kann die Standplatzbewilligung auf Antrag in eine nicht gewerbliche Nutzung umgewandelt werden, wenn die Dauer der gewerblichen Nutzung der Wartezeit für den entsprechenden Standplatz entspricht. Die gewerblich genutzten Betriebsjahre werden dem Schiffseigner in der Wartezeit für die nicht gewerbliche Nutzung angerechnet.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Bestrafung**

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung bestraft. Vorbehalten bleibt der Entzug der Standplatzbewilligung.

### **Art. 18 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Diese Vorschriften treten am Tage nach der Bekanntmachung im «Städtischen Amtsblatt» in Kraft.<sup>5</sup>

<sup>2</sup>Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Stadt Zürich vom 5. Oktober 1973 mit Änderungen bis 16. Februar 1977<sup>6</sup> aufgehoben.

<sup>1</sup> AS 41, 218.

<sup>2</sup> Fassung gemäss StRB vom 6. November 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003 (Verfügung der Polizeivorsteherin vom 10. Januar 2003).

<sup>3</sup> Fassung gemäss StRB vom 6. November 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003 (Verfügung der Polizeivorsteherin vom 10. Januar 2003).

<sup>4</sup> Fassung gemäss StRB vom 6. November 2002; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003 (Verfügung der Polizeivorsteherin vom 10. Januar 2003).

<sup>5</sup> Veröffentlicht am 10. Februar 1993; Inkraftsetzung am 11. Februar 1993.

<sup>6</sup> BS 1, 527; AS 36, 306.